



An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.H. Frau Dr. Martina MOHR  
Sektion I, Abt. 2  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

Wien, 1999 05 07  
Dr.Hu/stelln/Fernabsatz.doc

**Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluß im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Fernabsatz-Gesetz); GZ 7012A/139-I 2/1999**

Die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des Entwurfs für ein Fernabsatz-Gesetzes und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeine Bemerkungen**

Gerade im Bereich der Umsetzung von konsumentenschutzrechtlichen EU-Vorgaben weist die Wirtschaft immer wieder darauf hin, daß bei der Umsetzung von Richtlinien nicht zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen über die europäischen Vorgaben hinausgegangen werden sollte. Trotzdem muß festgestellt werden, daß auch die vorliegenden Bestimmungen zur Umsetzung der Fernabsatz-RL vom europarechtlich vorgegebenen Standard abweichen.

**Besondere Bemerkungen**

**Zu § 1 Abs. 5 KSchG:**

Die vorgeschlagene Formulierung sollte dahingehend ergänzt werden, daß es auf den Beitritt eines Verbrauchers zu einem derartigen Verein ankommt.

**Zu § 5a KSchG:**

§ 5a Abs. 1 KSchG stellt nicht auf die Entgeltlichkeit des geschlossenen Vertrages ab. Unseres Erachtens sollte eine entsprechende Ergänzung in diesem Zusammenhang aufgenommen werden, da die Anwendung der Verpflichtungen der §§ 5c ff KSchG auf unentgeltliche

Leistungen unangemessen wäre. Schon die bestehende österreichische Rechtsordnung kennt eine diesbezügliche Unterscheidung im Hinblick auf die Rechtsfolgen.

#### Zu § 5b KSchG:

Artikel 3 Abs. 1 der Fernabsatz-RL zählt jene Verträge auf, für die die Richtlinie nicht anzuwenden ist. § 5b KSchG sieht hingegen nur vor, daß auf die dort angeführten Verträge die § 5c bis 5j nicht anwendbar sind. Die Vorgaben der Richtlinie entsprechend sollten sich die Ausnahmen des § 5b KSchG auch auf die Bestimmung des § 5k KSchG erstrecken.

#### Zu § 5c KSchG:

§ 5c Abs. 3 KSchG regelt, daß bei Ferngesprächen mit Verbrauchern der Name oder die Firma des Unternehmers und der geschäftliche Zweck des Gesprächs zu dessen Beginn klar und verständlich offenzulegen sind. Die erläuternden Bemerkungen führen dazu aus, daß auch in jenen Fällen, in denen der Verbraucher anruft, der Unternehmer verpflichtet sein soll, den Namen oder die Firma sowie den geschäftlichen Zweck des Gesprächs zu dessen Beginn klar und verständlich offenzulegen. Hier wurde anscheinend nicht berücksichtigt, daß zu Gesprächsbeginn der vom Verbraucher angerufene Unternehmer in der Regel gar nicht wissen kann, welchen Zweck das Gespräch haben soll, das der Verbraucher mit ihm führen möchte. In den erläuternden Bemerkungen sollte daher eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

#### Zu § 5d KSchG:

Nach § 5d Abs. 2 Z 1 KSchG sind dem Verbraucher rechtzeitig schriftlich oder auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger Informationen über die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung des Rücktrittsrechts nach § 5e KSchG, einschließlich der in § 5f Z 1 KSchG genannten Fälle, zu übermitteln. Somit ist der Verbraucher über ein Rücktrittsrecht zu informieren, das gar nicht besteht. Der Verbraucher könnte aus der Aufklärung über das Rücktrittsrecht schließen, daß er eines hätte, obwohl ihm der Gesetzestext keines zugesteht. In § 5d Abs. 2 Z 1 KSchG sollte daher eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

#### Zu § 5e KSchG:

Als problematisch beurteilt die Industriellenvereinigung die Festlegung der Rücktrittsfrist mit 2 Wochen. Während die Fernabsatz-RL eine Rücktrittsfrist von 7 Werktagen vorsieht, überschreitet das Fernabsatz-Gesetz diese europäische Vorgabe deutlich. Besonders bedenklich erscheint, daß im § 5e Abs. 2 KSchG eine Rücktrittsfrist von 2 Wochen mit der Begründung eingeräumt wird, daß eine Frist von 7 Werktagen einen Fremdkörper im Konsumentenschutzrecht darstellen würde, der zu Irritationen führen könnte. Bereits die nächste Bestimmung (§ 5f Z 1 KSchG) aber orientiert sich wiederum direkt am Text der Richtlinie und schließt das Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen aus, deren Ausführung mit Zustimmung des Verbrauchers innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluß begonnen hat. Da die Fernabsatz-RL offenbar einen Gleichklang der Fristen vorsieht, hätte auch in § 5f Z 1 KSchG eine Frist von 2 Wochen festgelegt werden müssen. Zu fordern ist, daß die Rücktrittsfrist nach § 5e Abs. 2 KSchG auf 7 Werktage gekürzt wird.

Zu § 5g KschG:

Nach § 5g Abs. 2 KschG sollen dem Verbraucher an Kosten nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben. Im Regelfall also soll der Unternehmer die Kosten der Rücksendung tragen. Artikel 6 Abs. 2 der Fernabsatz-RL ist hingegen so zu verstehen, daß die Kosten der Rücksendung auch von Gesetzes wegen dem Verbraucher auferlegt werden können. Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie stellt nicht auf eine entsprechende Parteienvereinbarung ab. § 5g Abs. 1 Z 2 KSchG sollte daher um die unmittelbaren Kosten der Rücksendung ergänzt werden.

Zu § 5h KschG:

Nach § 5h Abs. 1 KschG soll der Rücktritt von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag automatisch die Auflösung des Kreditvertrages zur Folge haben, ohne daß es einer weiteren Erklärung des Verbrauchers bedürfte. Zur Vermeidung von Kosten ist es aber für das Kreditinstitut von Bedeutung, frühzeitig Kenntnis vom Rücktritt des Verbrauchers zu erlangen. Auch Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedsstaaten die Einzelheiten der Auflösung des Kreditvertrages festlegen sollen. Die Auflösung des Kreditvertrages nach § 5h KschG sollte daher von einer weiteren Erklärung des Verbrauchers an die Bank abhängig gemacht werden.

In § 5h Abs. 2 KschG werden Ansprüche gegen den Verbraucher auf Zahlung von Zinsen ausgeschlossen. Hingegen ist der Unternehmer nach § 5g Abs. 1 Z 2 KSchG berechtigt, vom Verbraucher Entgelt für die Benützung der erbrachten Leistung zu verlangen. Dieses Recht sollte aber auch dem Kreditinstitut zustehen, sodaß bisher objektiv angefallene Kosten und Zinsen auch ohne besondere Vereinbarung vom Kreditnehmer getragen werden müßten.

Zu § 5i KschG:

Diese Bestimmung birgt die Gefahr, daß ein der österreichischen Rechtsordnung bisher nicht bekannter Grundsatz - nämlich die Annahme eines Vertrages durch Stillschweigen - in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt wird.

Zu § 5k KschG:

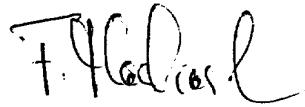
Derzeit üblich sind Vereinbarungen zwischen dem Kartenaussteller und dem Verbraucher, mit denen dem Verbraucher Sorgfaltspflichten auferlegt werden, wobei ein Fall des Verstoßes gegen diese Sorgfaltspflichten auch bei mißbräuchlicher Verwendung der Karte einen Anspruch des Verbrauchers auf Vergütung der bereits durchgeführten Zahlungen entfallen oder zumindest mindern lassen. Fraglich ist, ob die Formulierung des § 5k KSchG solche Vereinbarungen weiterhin zuläßt.

Der Begriff der mißbräuchlichen Verwendung sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen näher umschrieben werden.

Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum zu betonen, daß der österreichische Gesetzgeber nicht zu Lasten der Wirtschaft vom europäischen Standard abweichen sollte. Die Industriellenvereinigung spricht sich daher dafür aus, daß eine allfällige weitergehende Regelung auch für die mißbräuchliche Verwendung von Karten außerhalb des Fernabsatzes nicht erfolgen sollte.

Der Bitte des Justizministeriums entsprechend werden 25 Gleichschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



(Dr. Friedrich MARKART)



(Dr. Katharina HUBER)